

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 1 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptverwendungskategorie: Professioneller Einsatz.

Empfohlene Verwendung: Nicht geeignet für "DIY".

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Nachteilige physikalisch-chemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen:

Keine anderen Gefährdungen

2.2 Etikettenelemente:

Das Produkt ist gemäß der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Gefährdungspiktogramme:

Nein

Gefahrenhinweise:

Nein

Vorsichtsmaßnahmen:

Nein

Besondere Bestimmungen:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen:

Nein

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Keine PBT, vPvB oder endokrin wirksamen Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Andere Gefahren:

Keine anderen Gefährdungen

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 2 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nummer Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Tris(2-chlorisopropyl)phosphat	13674-84-5 237-158-7 - 01-2119486772-26	Akute Tox. 4 H302	>= 20% - < 40%

Für eine Erklärung der Abkürzungen siehe Punkt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Berührung mit der Haut:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit den Augen:

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Keinesfalls darf Erbrechen ausgelöst werden.

LASSEN SIE SICH SOFORT ÄRZTLICH UNTERSUCHEN.

Bei Einatmung:

Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es warm und ruhig.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Keine.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

CO₂-Feuerlöscher oder Trockenchemikalien-Feuerlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden sollten:

Keine besondere.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Explosions- und Verbrennungsgase nicht einatmen.

Bei der Verbrennung entsteht starker Rauch.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Geeignete Atemschutzmasken verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Dieser sollte nicht in die Kanalisation gelangen.

Bringen Sie unbeschädigte Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone, wenn dies gefahrlos möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter den Punkten 7 und 8.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in den Boden/Unterboden gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser aufbewahren und entsorgen.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 3 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Absorptionsmaterial: saugfähiges Material, organisches Material, Sand.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Überweisung an andere Dienststellen:

Siehe auch die Punkte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Gebrauch

Berührung mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.

Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Hinweise zu den Lagerbereichen:

Gut belüftete Klassenzimmer.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Kein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

Verbraucher: 0,52 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Langfristige, systemische Wirkungen

Verbraucher: 4 mg/kg - Exposition: Dermal beim Menschen - Häufigkeit: Kurzfristige, systemische Wirkungen

Verbraucher: 1,04 mg/kg - Exposition: Dermal beim Menschen - Häufigkeit: Langfristige, systemische Wirkungen

Verbraucher: 11,2 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Kurzzeitige, systemische Wirkungen

Verbraucher: 1,46 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Langfristige, systemische Wirkungen

PNEC-Grenzwerte

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

Ziel: Meerwasser - Wert: 0,064 mg/l

Ziel: Süßwasser - Wert: 0,64 mg/l

8.2 Kontrolle der Exposition:

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille (vgl. Norm EN 166).

Schutz der Haut:

Sicherheitsschuhe.

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (REF. Richtlinie 89/686/EWG und EN 344).

Schutz für die Hände:

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen (vgl. Richtlinie 89/686/EWG und ihre Änderungen sowie EN 374/2003)

Schutz der Atemwege:

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden. (Ref. Dir. 89/686 / EWG, in der geänderten Fassung - UNI PROTECTED / 1998 - UNI EN 529/2006)

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 4 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

Thermische Gefahren:

Nein

Management der Umweltexposition:

Vermeiden Sie den Zugang zu Abwasserkanälen, Kellern oder anderen Orten, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte.

Geeignete technische Kontrollen:

Nein

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physischer Zustand:	Flüssig
Farbe:	hellgelb
Geruch:	niedrig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	> 200°C
Entflammbarkeit:	Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant
Flammpunkt:	> 100°C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
pH-Wert:	7
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant
Löslichkeit in Wasser:	löslich
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	1.10 g/ml bei 25°C
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße: Nicht relevant

9.2 Sonstige Informationen

Viskosität: 700 - 1.000 mPas@25°C.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Bei normalem Gebrauch besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine besondere.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Toxikologische Informationen über das Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen über die wichtigsten Inhaltsstoffe des Produkts:

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 5 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

(a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 500-2.000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2.000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 7 mg/l

Wenn nicht anders angegeben, müssen die nachstehend in der Verordnung (EU) 2020/878 aufgeführten Angaben gemacht werden

als N.A. betrachtet:

(a) Akute Toxizität;

(b) Verätzung/Reizung der Haut;

(c) schwere Augenschäden/-reizungen;

(d) Überempfindlichkeit der Atemwege oder der Haut;

(e) Keimzellen-Mutagenität;

(f) Karzinogenität;

(g) Reproduktionstoxizität;

(h) STOT einmalige Exposition;

(i) STOT-Wiederholungsexposition;

(j) Aspirationsgefahr.

11.2. Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ vorhanden

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Verwenden Sie gute Arbeitsmethoden, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

(a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 131 mg/l - Dauer h: 48

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

UP 450 E

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

Biologische Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

UP 450 E

Bioakkumulation: Informationen nicht verfügbar

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

Bioakkumulation: Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

UP 450 E

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

Tris(2-chlorisopropyl)phosphat - CAS: 13674-84-5

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ vorhanden

12.7. Andere unerwünschte Wirkungen

Nein

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

Seite: Seite 6 von 8

Datum drucken: 27-12-2022

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Erholen Sie sich, wenn möglich.

Beachten Sie dabei die geltenden örtlichen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlich im Sinne der Transportvorschriften eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße Bezeichnung der Ladung nach UN-Mustervorschriften

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Gilt nicht für das gelieferte Produkt.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013.

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (ATP 15 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16 CLP).

Beschränkungen für das Produkt oder darin enthaltene Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Nein

Verweisen Sie gegebenenfalls auf die folgenden rechtlichen Bestimmungen:

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 7 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1

Nein

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Volltext der anderen Abkürzungen

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie

Akute Tox. 4

3.1/4 mündlich

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/878 vollständig aktualisiert.

Dieses Dokument wurde von einer kompetenten Person erstellt, die eine entsprechende Schulung erhalten hat.

Wichtigste bibliografische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

SAX'S DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf dem Stand unseres Wissens zum oben genannten Datum.

Sie bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und garantiert keine bestimmte Qualität.

Es ist die Pflicht des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen für die beabsichtigte spezifische Verwendung geeignet und vollständig sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ATE:	Akute Toxizität Schätzung
ATEmix:	Geschätzte akute Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
DNEL:	Abgeleiteter No Effect Level.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Altstoffe.
GefStoffVO:	Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.
GHS:	Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	International Air Transport Association.
IATA-DGR:	Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der "Internationalen Zivilluftfahrtorganisation" (ICAO).
IMDG:	Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr.
INCI:	Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration, für 50 % der Testpopulation.
LD50:	Tödliche Dosis, für 50 % der Testpopulation.
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID:	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.
STEL:	Kurzzeitige Expositionsgrenze.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 8 von 8

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 20-09-2022

Datum drucken: 27-12-2022

Handelsname: PU-Schaum 130 A (UP 460 E)

STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Schwellenwert Grenzwert.
TWA:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse.